

Handreichung

FAQ zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität gemäß § 60b AufenthG

Mai 2020

In der zweiten Hälfte von 2019 hat es viele höchst praxisrelevante Gesetzesänderungen gegeben, die zum Teil bereits damals oder auch zum 1.1.2020 in Kraft getreten sind. Zu einigen der besonders bemerkenswerten Änderungen gehört die Tatsache, dass die Regelungen zu Duldungen nun in vier statt einem Paragraphen zu finden sind und dass eigenständige Duldungsvarianten in selbstständige Paragraphen ausgegliedert bzw. eingeführt wurden.

Im vorliegenden und in den drei weiteren Fact-Sheets dieser Reihe sind FAQ (Frequently Asked Questions) zu den einzelnen Duldungsformen formuliert, welche mit genauen Gesetzesangaben beantwortet werden und somit als „Lesehilfe“ bei der Lektüre des Gesetzeswortlauts dienen können.

Ebenfalls in den Fact-Sheets enthalten sind Verweise auf den jeweiligen Paragraphen konkretisierende niedersächsische Erlasse und sonstigen Auslegungshilfen, wobei etwaige „Corona-Erlasse“ oder z.T. schon vorhandene Rechtsprechung unberücksichtigt bleiben. Als letzten Punkt wird auf konsultierte und weiterführende Ausarbeitungen verwiesen.

Es empfiehlt sich das Fact-Sheet parallel zu den entsprechenden Gesetzesvorschriften und ggf. vorhandenen detaillierteren Quellen zu lesen. Diese Vorgehensweise ersetzt jedoch im Einzelfall natürlich keine persönliche Beratung.

I. Allgemeines

1. Mit welchem Gesetz wurde diese Duldungsvariante eingeführt?

Diese Duldungsvariante wurde mit dem 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.8.2019 (in Kraft seit dem 21.8.2019) eingeführt. In der Drucksache 19/10047 ist die entsprechende Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu finden

2. Gab es eine solche Duldungsvariante bereits?

Eine solche Duldungsform gab es noch nie, wobei es durchaus bereits „lose Sanktionen“ für geduldete Personen gab, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hatten/haben, nicht vollzogen werden konnten/können.

3. Wie ist die Formulierung „im Sinne von § 60a“ in §60b Abs. 1 S. 1 AufenthG zu verstehen?

Diese Formulierung ist dahingehend zu verstehen, dass es sich bei der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität auch um eine Duldung, also eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“, handelt.

4. Wo sind Übergangsregelungen zu finden? Was beinhalten sie?

§ 105 AufenthG enthält Übergangs- bzw. Ausnahmeregelungen bzgl. der Anwendung von § 60b AufenthG und besteht aus drei Absätzen.

So besagt § 105 Abs. 1 AufenthG, dass die Ausländerbehörde frühestens aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung (→ gemeint: Duldung ohne jeglichen Zusatz) oder der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund (→ gemeint: Duldung ohne jeglichen Zusatz) darüber zu entscheiden hat, ob eine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ iSd § 60b AufenthG auszustellen ist.

Aus § 105 Abs. 2 AufenthG ist zu entnehmen, dass § 60b AufenthG bis zum 1. Juli 2020 keine Anwendung auf geduldete Personen findet, die sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.

§ 105 Abs. 3 AufenthG enthält zuletzt die Regelung, wonach keine Duldung nach § 60b AufenthG ausgestellt werden darf, wenn:

- die einschlägige Person bereits Inhaber_in einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung ist

oder

- die einschlägige Person eine Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung beantragt hat und die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5. Gibt es niedersächsische Erlasse zu § 60b AufenthG?

Das Bundesinnenministerium hat zur Umsetzung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG am 14.4.2020 Anwendungshinweise herausgegeben, die das niedersächsische Innenministerium den Ausländerbehörden zur Kenntnis gibt. Diese Anwendungshinweise sind für die Ausländerbehörden rechtlich nicht bindend, sodass diese auch Spielraum bzw. Ermessen haben, um die Regelungen zu Gunsten der Antragsteller_innen großzügiger auszulegen.

Einen niedersächsischen Erlass zur Umsetzung des § 60b AufenthG gibt es derzeit nicht.

II. Spezielles

1. Bei Vorliegen welcher Voraussetzungen/ Konstellationen wird eine Duldung gem. § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG erteilt?

Eine Duldung nach § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG wird erteilt, wenn die Abschiebung der vollziehbar ausreisepflichtigen Person aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden kann.

In § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG sind zwei Kategorien von selbst zu vertretenden Abschiebungshindernissen zu finden:

1. Kategorie von Gründen	2. Kategorie von Gründen
Das Abschiebungshindernis wird durch die betreffende Person selbst herbeigeführt → durch eigene Täuschungshandlung über eigene Identität oder Staatsangehörigkeit oder → durch eigene falsche Angaben.	Zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflichten iSd § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 AufenthG werden durch die betreffende Person nicht vorgenommen. <i>[Siehe mehr zu § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 AufenthG unter II. 4-8 und zur Nachholung der „zumutbaren Handlungen nach § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 AufenthG“ unter II.9.]</i>

2. Hat die Ausländerbehörde Ermessen bzgl. der (nicht) Erteilung einer Duldung gem. § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG?

Aus der Formulierung „wird [...] erteilt“ im § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG ist zu entnehmen, dass eine entsprechende Duldung zu erteilen ist, „wenn die Abschiebung aus [von der betreffenden Person] selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann“. Dies ist der Fall, wenn eine oder mehrere der in der gleichen Stelle dargestellten Konstellationen vorliegen (s. dazu auch II.1.). Die Ausländerbehörde hat folglich bzgl. der Erteilung einer Duldung gem. § 60b Abs. 1 S.1 AufenthG kein Ermessen, wohl aber bei der Prüfung, ob die einzelnen Voraussetzungen vorliegen.

3. Ist es aus der Duldungsbescheinigung selbst zu entnehmen, dass es sich um eine Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ handelt?

Ja, da gem. § 60b Abs. 1 S. 2 AufenthG dem/der betreffenden Person eine Bescheinigung über die Duldung (vgl. § 60a Abs. 4 AufenthG) mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt wird.

4. Was ist Inhalt des §60b Abs. 2 AufenthG?

§ 60b Abs. 2 AufenthG besteht aus zwei Sätzen.

Im S.1 wird wiedergegeben, dass, wenn eine vollziehbar ausreisepflichtige Person keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, er/sie verpflichtet ist selbst, alle ihm/ihr unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes, vorzunehmen.

Im S. 2 wird ausdrücklich vermerkt, welche Personen in welchen Situationen von den in S. 1 genannten Pflichten ausgenommen sind. Bei diesen Personen handelt es sich um:

- Personen ab der Stellung eines Asylantrages (§ 13 des Asylgesetzes) oder eines Asylgesuches (§ 18 des Asylgesetzes) bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages
- Personen, bei welchen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt, es sei denn, das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG beruht allein auf gesundheitliche Gründe.

5. Was ist Inhalt des §60b Abs. 3 S. 1 AufenthG?

In § 60b Abs. 3 S. 1 AufenthG werden in den Nummern 1-6 „regelmäßig zumutbare“ Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes iSd Abs. 2 S. 1 (siehe dazu auch II. 4.) aufgelistet. Bei diesen Handlungen handelt es sich um:

Verortung	Inhalt	Kommentare/Hinweise
	Gem. § 60b Abs. 3 Nr. ... AufenthG ist es der betreffenden Person zur Erfüllung der „besonderen Passbeschaffungspflichten“ regelmäßig zumutbar:	
§ 60b Abs. 3 Nr. 1 AufenthG	→ in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts (insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt	
§ 60b Abs. 3 Nr. 2 AufenthG	→ bei Behörden des Herkunftsstaates: <ul style="list-style-type: none"> - persönlich vorzusprechen - an Anhörungen teilzunehmen - Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen - Fingerabdrücke abzugeben - nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben - sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen soweit dies nicht unzumutbar ist	
§ 60b Abs. 3 Nr. 3 AufenthG	→ eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben,	Nach Auffassung der Verwaltungsgerichte, welche sich dem Urteil des BVerwG vom 10.11.2009 [Az.: 1 C 19/08] anschließen, ist es

	<p>sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird</p>	<p>den betreffenden Personen in diesem Zusammenhang zumutbar ggü. den Behörden des Herkunftsstaates Erklärungen abzugeben, die dem inneren Willen nicht entsprechen.</p> <p>Das BSG vertritt in seinem Urteil vom 30.10.2013 [Az.: B 7 AY 7/ 12 R] eine andere Auffassung, welche bisher jedoch „nur“ bei Streitigkeiten zum AsylbLG zum Tragen kam.</p>
§ 60b Abs. 3 Nr. 4 AufenthG	<p>→ sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen 	<p>Laut Gesetzesbegründung ist die einschlägige Mitwirkungspflicht erfüllt, wenn lediglich die Bereitschaft zur Erfüllung der Wehrpflicht erklärt wird.</p>
§ 60b Abs. 3 Nr. 5 AufenthG	<p>→ die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist</p>	<p>Bei Bedarf sollte bei den zuständigen Sozialleistungsträgern um Kostenübernahme oder Gewährung eines Darlehens o.Ä. gebeten werden. Bei Nichtgewährung der finanziellen Unterstützung und Abwesenheit sonstiger Mittel könnte ggf. eine „finanzielle Unzumutbarkeit“ gegeben sein.</p>
§ 60b Abs. 3 Nr. 6 AufenthG	<p>→ erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und</p>	<p>Anzumerken ist, dass die Ausländerbehörde im Zusammenhang mit</p>

	<p>die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde die betreffende Person zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert</p>	<p>der Aufforderung zur erneuten Vornahme einer Mitwirkungshandlung auch darlegen muss, weshalb nun damit zu rechnen ist, dass die Handlung Erfolg versprechend ist.</p>
--	--	--

Grundsätzlich wichtig anzumerken ist auch, dass je nach Einzelfallkonstellation die „regelmäßig zumutbaren“ Handlungen variieren können.

6. Sind die Inhalte aus §60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 AufenthG völlig neu oder finden sie sich bereits in anderen Vorschriften wieder? Warum hat sich der Gesetzgeber für eine „Wiederholung“ entschieden?

Passagen, wie die des § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 AufenthG, finden sich bereits in anderen Normen des AufenthG wieder: So sind die dort genannten Pflichten schon von §3 AufenthG umfasst und werden bereits in § 48 Abs. 3 AufenthG statuiert. Darüber hinaus enthält die AufenthV bereits Kataloge, die dem des § 60b Abs. 3 S. 1 AufenthG sehr ähneln.

Grund für die Wiedergabe dieser Pflichten in der neu eingeführten Kategorie der „besonderen Passbeschaffungspflichten“ (vgl. § 60 b Abs. 1 S. 1 AufenthG) ist laut Gesetzesbegründung, dass nun konkrete Sanktionen – wie etwa die Erteilung einer Duldung gem. § 60 b Abs. 1 S. 1 AufenthG - an die Nichtvornahme zumutbarer Handlungen für die Erfüllung der (besonderen) Passbeschaffungspflicht geknüpft werden können.

Im Falle der Annahme durch die Ausländerbehörde, dass eine Person den „regelmäßig zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes“ nicht bzw. nicht ausreichend nachkommt, kann es sinnvoll sein mit Hilfe einer spezialisierten Beratungsstelle oder Kanzlei zu prüfen, ob dies juristisch tatsächlich haltbar ist oder nicht.

7. Sind die betreffenden Personen auf die Pflichten gem. § 60b Abs. 3 S. 1 AufenthG durch die Ausländerbehörde hinzuweisen?

Mit Verweis auf § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG ist dies zu bejahen. Anzumerken ist jedoch, dass weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzesbegründung Vorgaben enthalten, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form dies zu geschehen hat.

Zu erwarten ist, dass die Behörden – auch zur eigenen Absicherung – schriftliche Hinweise vorbereiten und gegen Unterschrift aushändigen werden, ohne tatsächlicher Gewährleistung, dass die Inhalte von den Adressat_innen tatsächlich verstanden werden.

Da die Konsequenzen des Nichtnachkommens der „besonderen Passbeschaffungspflichten“ in Form der Erteilung einer Duldung nach § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG sehr gravierend sind, müsste jedoch gewährleistet werden, dass die Hinweise tatsächlich verstanden wurde.

Sollte folglich in bestimmten Fällen – etwa bei nur schriftlichen Hinweisen gegenüber einer nicht alphabetisierten Person – diese Gewährleistung offensichtlich nicht gegeben sein, so könnte man ggf. mit Verweis eben darauf die Erteilung einer Duldung nach § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG ggf. zumindest verzögern.

Im Zusammenhang mit dem Ablauf der in § 105 Abs. 2 AufenthG genannten Frist am 1.7.2020 (siehe mehr dazu unter I. 4.) sollte auch besonders darauf geachtet werden, dass die Behörden der Hinweispflicht nach § 60b Abs. 3 S. 1 AufenthG angemessen nachkommen.

8. Wie können Inhaber innen einer Duldung nach § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG nachweisen, dass sie die Handlungen nach § 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 1-6 AufenthG vorgenommen haben?

§ 60b Abs. 3 S. 3 u. 4 AufenthG enthalten Rückmeldungen zu dieser Frage.

Gem. § 60b Abs. 3 S. 3 AufenthG gelten Handlungen nach § 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 1-6 AufenthG als erfüllt, wenn die betroffene Person *glaubhaft macht*, dass sie die Handlungen vorgenommen hat.

Gem. § 60b Abs. 3 S. 4 AufenthG *kann* (= Ermessen) die Ausländerbehörde den betreffenden Personen eine Frist zur Abgabe einer Erklärung an Eides statt setzen, wenn die bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmten Handlungen nach Abs. 3 S.1 nicht ausreichen.

Ergänzend zu beachten ist, dass:

- eine Glaubhaftmachung nicht mit dem Nachweis einer erfolgreichen Passbeschaffung gleichzusetzen ist; vielmehr geht es „nur“ um die Glaubhaftmachung der Bemühungen.
- eine falsche Versicherung an Eides statt ggü. der Ausländerbehörde gem. § 156 StGB eine strafbare Handlung darstellt.

9. Was passiert, wenn die betreffende Person die Handlungen nach § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 AufenthG nachholt?

Gemäß § 60b Abs. 4 S. 2 AufenthG ist in diesem Fall die Verletzung der Mitwirkungspflicht geheilt und der einschlägigen Person ist eine Duldung ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen. § 60b Abs. 4 S. 1 AufenthG besagt in diesem Zusammenhang, dass die Nachholung jederzeit möglich ist.

Unter Berücksichtigung von § 60b Abs. 5 S.1 AufenthG [mehr dazu unter II. 10] ist festzuhalten, dass trotz Nachholung der geforderten Handlungen die Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht als Vorduldungszeiten etwa im Hinblick der Anwendung der Bleiberechtsregelungen nach §§25 a und b AufenthG oder der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nach §§ 60 c und d AufenthG angerechnet werden. Nichtsdestotrotz ist aus der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass die Zeiten des Besitzes einer Duldung nach § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht als „schädliche Unterbrechungszeiten“ zu betrachten sind, was zu bedeuten hat, dass die Duldungszeiten (oder, bei systematischer Betrachtung, die Zeiten eines gestatteten oder erlaubten Aufenthalts) vor Erhalt einer Duldung nach § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG sehr wohl als Vorduldungszeiten angerechnet werden sollen und ggf. für sich genommen schon dafür

ausreichend sein können, damit die entsprechende Vorduldungszeitvoraussetzung einer der zuvor genannten Regelungen erfüllt ist.

10. Warum handelt es sich bei der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ um ein sehr umfassendes „Sanktionsregime“? Aus welchen Vorschriften ist das zu entnehmen?

§ 60b Abs. 5 AufenthG normiert viele dieser „Sanktionen“, die Auswirkungen sowohl auf die Zeit der Inhaberschaft der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“, als auch auf die Zeit nach „Heilung der Verletzung der Mitwirkungspflicht“ (s. dazu auch II. 8. & 9.) haben.

Satz aus § 60b Abs. 5 AufenthG	Inhalt der Sanktion
S. 1	Zeiten, in denen man Inhaber_in einer Duldung mit dem Zusatz „für Person mit ungeklärter Identität“ war, werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet.
S. 2	Einem/einer Inhaber_in einer Duldung mit dem Zusatz „für Person mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden.
S.3	Ein/eine Inhaber_in einer Duldung mit dem Zusatz „für Person mit ungeklärter Identität“ unterliegt einer Wohnsitzauflage gem. § 61 Abs. 1d AufenthG.

Neben dem § 60b Abs. 5 AufenthG sieht auch das AsylbLG „Sanktionen“ für Inhaber_innen einer Duldung mit dem Zusatz „für Person mit ungeklärter Identität“ in Form von Leistungseinschränkungen gem. § 1a Abs. 2 u. 3 AsylbLG vor. Zudem droht Personen, die ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen unter bestimmten Umständen auch Inhaftierung.

11. Was besagt/ beinhaltet § 60b Abs. 6 AufenthG?

Aus § 60b Abs. 6 AufenthG geht hervor, dass bestimmte in § 84 AufenthG vorgesehene Maßgaben auch für Verfahren im Zusammenhang mit § 60b AufenthG gelten.

Konkret finden folgende Maßgaben von § 84 AufenthG auf Verfahren im Zusammenhang mit § 60b AufenthG entsprechend Anwendung:

- § 84 Abs. 1 S.1 Nr. 3 AufenthG (→ Thema: Mangelnde aufschiebende Wirkung von Widerspruch/Klage gegen Änderung oder Aufhebung einer Nebenbestimmung, die die Ausübung einer Erwerbstätigkeit betrifft)
- § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG → Thema: Wirksamkeit des Verwaltungsakts, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, trotz aufschiebender Wirkung von Widerspruch/ Klage)
- § 84 Abs. 2 S. 3 AufenthG (→ Thema: Nichteintritt der Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, wenn der Verwaltungsakt iSd § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird).

III. Konsultierte & weiterführende Quellen

- Kirsten Eichler, Das Sanktionsregime der 'Duldung light' – Die neue 'Duldung für Personen mit ungeklärter Identität' nach §60b AufenthG, in: Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019.
- „Berlin hilft!“, Ausführliche Darstellung zur Duldung nach §60b AufenthG, Stand: August 2019, http://berlin-hilft.com/2019/08/23/duldung-fuer-personen-mit-ungeklaerter-identitaet-duldung-light-hintergrund/#GLAUBHAFTMACHUNG_der_Angaben.
- Bridge, Berliner Netzwerk für Bleiberecht, Recht praktisch erklärt, „Duldung mit ungeklärter Identität“, Stand: Oktober 2019.
- Kirsten Eichler, Die Duldung für „Personen mit ungeklärter Identität“ - Erläuterungen für die Beratungspraxis zu den Anwendungshinweise des BMI zu §60b AufenthG, herausgegeben durch: Der Paritätische Gesamtverband, 1. Auflage, Mai 2020.
- Lea Rosenberg, Übersicht (Auswahl): Rechtsprechung/ Erlasse/ Veröffentlichungen zum Themenkomplex Duldung light – Mitwirkungspflichten-Hinweispflichten- Kausalität-selbstverschuldete Abschiebungshindernisse, herausgegeben durch: Der Paritätische Hessen, Stand: Mai 2020.

Abkürzungen

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
Abs.	Absatz
S.	Satz
HS.	Halbsatz
Bst.	Buchstabe
iSd	im Sinne des

Impressum

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0 511 / 98 24 60 30

Fax 0 511 / 98 24 60 31

<https://www.nds-fluerat.org>

Erstellt durch: Luara Rosenstein, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Stand: April 2020

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Verwendungszweck: Spende